

LUZERN



Bodenbelastung bei Schiessanlagen

Merkblatt
Februar 2019

Belastungsbereiche und Massnahmen

Schadstoffbelastungen durch den Schiessbetrieb entstehen beim Eindringen der Geschosse in den Kugelfang und durch den Eintrag von Geschosssplintern und Metallstäuben in den Oberboden der Kugelfangumgebung. Die Schadstoffbelastung einer Schiessanlage lässt sich in typische Belastungsbereiche einteilen (Abb. 1).

300 m-Anlage

50/25 m-Anlage

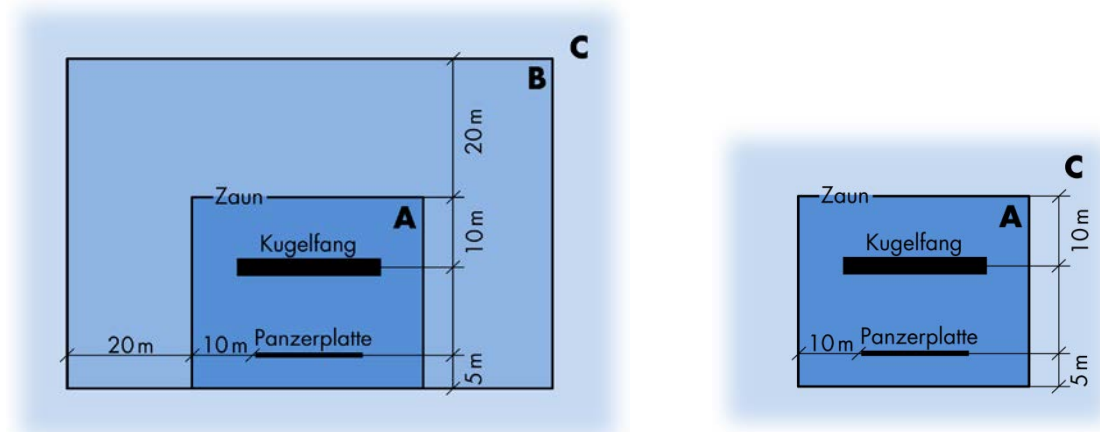


Abbildung 1: Belastungsbereiche von Schiessanlagen (Quelle: BAFU)

Bereich A (> 1'000 mg Blei/kg)

Im Bereich A liegen häufig Bleibelastungen **über 1'000 mg Blei/kg** vor (nach VBBö). Im Bereich A sind Boden und Pflanzen somit so stark belastet, dass eine konkrete Gefährdung für Menschen und Tiere besteht. Ohne umfassende individuelle Gefährdungsabschätzung gelten:

Verbindliche Massnahmen

- Einzäunung des Bereiches A (siehe Anforderungen an die Umzäunung).
- Verbot jeglicher Nutzung.
- Schnittgut ist liegen zu lassen oder in die Kehrtafel zu geben.

Empfehlung

- Warntafel mit Zutrittsverbot für Unberechtigte aufstellen.

Bereich B (200 bis 1'000 mg Blei/kg)

Im Bereich B sind häufig Bleibelastungen **zwischen 200 und 1'000 mg Blei/kg** vorhanden. Der Bereich B darf nur eingeschränkt genutzt werden. Ohne umfassende individuelle Gefährdungsabschätzung gelten:

Verbindliche Massnahmen

- Verbot Weidewirtschaft, Mähgrasnutzung (ausgenommen Dürrfutterherstellung), Spielplätze, Gemüsebau.

Empfehlung

- Extensive Nutzung als Bunt- und Grünbrache oder Streufläche.

Bereich C (50 bis 200 mg Blei/kg)

In den noch weiter vom Kugelfang entfernten Zonen können noch leicht erhöhte Bleikonzentration **zwischen 50 und 200 mg Blei/kg** vorkommen. Diese Belastungen erfordern keine Nutzungseinschränkungen. Das leicht belastete Material darf jedoch nicht mit unbelastetem vermischt werden und nur in Absprache mit der Dienststelle Umwelt und Energie verlagert werden.

Empfehlung

- Keine Nahrungsmittelproduktion im Bereich C.

Anforderungen an die Umzäunung

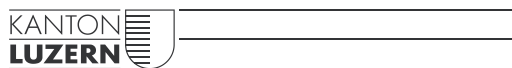
Der Bereich A muss mit einem **festen Holzzaun** eingezäunt werden. Bei noch betriebenen Anlagen ist vor Errichtung des definitiven Zauns eine Begehung mit dem Eidgenössischen Schiessoffizier notwendig, um Sicherheitsrisiken bei besonderen Geländebedingungen zu verhindern. Ist Wald von der Einzäunung betroffen, so ist vorgängig der zuständige Förster beizuziehen.

Generell gelten folgende Anforderungen:

- Der Zaun muss mindestens 1 m hoch sein.
- Stützen und Träger müssen aus Holz sein.
- Der Zaun muss aus mindestens 2 Querbalken oder 2 Zaubändern bestehen.
- Der vertikale Abstand zwischen Oberkante Zaun/Pfosten und Schusslinie bzw. Zielinie muss aus Sicherheitsgründen mindestens 1 m betragen.
- Die Umzäunung ist in Stand zu halten.

Rechtliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983.
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998.
- Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden, BUWAL (2005).
- Bodenschutz und Entsorgungsmassnahmen bei 300 m-Schiessanlagen, BUWAL (1997).



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Gewässer & Boden
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60
www.uwe.lu.ch
uwe@lu.ch